
Satzung des Studierendenwerks Gießen

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung und Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder
- § 6 Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 7 Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrates
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Satzungsänderung
- § 10 Aufhebung bisherigen Rechts / Inkrafttreten

Aufgrund § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 14. Dezember 2021 (im Folgenden Studierendenwerksgesetz genannt) gibt sich das Studierendenwerk Gießen folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

Das Studierendenwerk ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Sitz ist Gießen.

§ 2 Aufgaben

Das Studierendenwerk Gießen erfüllt die ihm nach § 3 des Studierendenwerksgesetzes in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere beim Betrieb von Verpflegungseinrichtungen, Häusern für Studierende sowie Einrichtungen des studentischen Wohnens, verfolgt das Studierendenwerk ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen Fassung. Dazu wird auf die Satzungen zum steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art für Mensen und Cafeterien, Wohnheime und Kindertagesstätten verwiesen.
- (2) Das Studierendenwerk verwendet seine Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke. Die Einrichtungen des Studierendenwerks sind Zweckbetriebe i. S. des § 65 AO. Mit dem Betrieb der Verpflegungseinrichtungen, der Häuser für Studierende und der Einrichtungen des studentischen Wohnens ist das Studierendenwerk selbstlos tätig i. S. der §§ 55 ff. AO. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

-
- (3) Bei der Auflösung des Studierendenwerks fällt sein Vermögen an das Land Hessen, das es ausschließlich für die Förderung der bisher betreuten Hochschulen zu verwenden hat.

§ 4 Organe

Die Organe des Studierendenwerks sind
der Verwaltungsrat
die Geschäftsführung

§ 5 Zusammensetzung und Amtszeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist ein Kollegialorgan. Seine Zusammensetzung ergibt sich aus § 5 des Studierendenwerksgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Amtszeit der nach dieser Vorschrift zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt einheitlich am 1. Oktober eines Jahres mit gerader Jahreszahl. Sie endet jeweils am 30. September des übernächsten Jahres.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet vorzeitig
- bei Mitgliedern der beteiligten Hochschulen mit Beendigung der Mitgliedschaft sowie beim Wechsel der Gruppenzugehörigkeit in der Hochschule
 - bei den Bediensteten des Studierendenwerks durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Studierendenwerk
 - durch schriftliche Erklärung gegenüber der dem Verwaltungsrat vorsitzenden Person oder durch Erklärung zu Protokoll anlässlich einer Verwaltungsratssitzung
 - durch Entmündigung
- (4) Für ausgeschiedene Mitglieder sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder zu bestellen.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der vorsitzenden Person zusammen und wird von dieser geleitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden. Die Frist zur Einberufung einer Verwaltungsratssitzung kann in dringlichen Fällen von der dem Verwaltungsrat vorsitzenden Person abgekürzt werden.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Verwaltungsratssitzungen teil und ist mit Zustimmung des Verwaltungsrates berechtigt, weitere Bedienstete des Studierendenwerks hinzuzuziehen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Kann eine Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, in der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese Regelung hinzuweisen.
- (4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse bedürfen neben der Mehrheit der Mitglieder auch der Mehrheit der anwesenden studentischen Mitglieder; kommt diese nicht zustande, so kann in einer darauf folgenden Sitzung (zweite Abstimmung) erneut über den Gegenstand abgestimmt werden;

hierfür bedarf es neben der Mehrheit der Mitglieder nur noch der Zustimmung wenigstens eines der studentischen Mitglieder. Fehlt es auch bei der zweiten Abstimmung an der Zustimmung eines studentischen Mitglieds, so genügt für eine weitere Abstimmung auf einer darauf folgenden Sitzung (dritte Abstimmung) die Mehrheit der Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen.

- (5) In dringenden Fällen kann die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person in Abstimmung mit der Geschäftsführung Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nicht zulässig, wenn zwei oder mehr Mitglieder des Verwaltungsrates diesem Verfahren widersprechen.

§ 7 Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates richten sich nach § 6 des Studierendenwerkesgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Beschlüssen gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 bis 13 des Studierendenwerkesgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vollumfänglich durch die Geschäftsführung zu informieren.
- (3) Bzgl. der in § 6 Abs. 2 des Studierendenwerkesgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat ein Auskunftsrecht gegenüber der Geschäftsführung. Dieses Auskunftsrecht wird gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 des Studierendenwerkesgesetzes von der den Vorsitz des Verwaltungsrats führenden Person gegenüber der Geschäftsführung des Studierendenwerks ausgeübt.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über Ersuchen einzelner Verwaltungsratsmitglieder auf Auskunftserteilung gem. Abs. 3. Die Beantwortung der Anfrage an die Geschäftsführung gem. Absatz 3 ist an keine Form gebunden, kann also schriftlich gegenüber dem Verwaltungsrat oder mündlich in einer Verwaltungsratssitzung erfolgen.
- (5) Alle Themen und Auskünfte, die schriftlich erfolgen oder mündlich in der Verwaltungsratssitzung besprochen werden, unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte des Personals des Studierendenwerks und vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und außergerichtlich und ist Beauftragte des Haushalts.
- (2) Für den Fall der Verhinderung der Geschäftsführung übernimmt ihre Stellvertretung für die Zeit der Verhinderung die Wahrnehmung der Geschäfte.
- (3) In Angelegenheiten, die das Dienstverhältnis der der Geschäftsführung betreffen, wird das Studierendenwerk durch die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person vertreten.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung beschließt der Verwaltungsrat mit zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts / Inkrafttreten

Die alte Satzung vom 16.06.2025 wird aufgehoben. Die neue Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gießen, 01.12.2025



Susanne Kraus
Vorsitzende des Verwaltungsrates